

# Aus der SKOS

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Richtlinien und Integrationsprogramme

### Kongresshaus-Tagung der SKOS

*Rund 1100 Fachleute aus dem Sozialbereich sind am 4. Dezember nach Zürich gereist, um an der Kongresshaus-Tagung der SKOS mehr zu den neuen Richtlinien zu erfahren. Der zweite Teil war den Integrationsprogrammen gewidmet.*

Präsident Andrea Ferroni wies in seinem Referat zu den fachpolitischen Zielen der neuen SKOS-Richtlinien auf das doppelte Mandat der Sozialhilfe hin. Einerseits ist die Sozialhilfe dem Individuum verpflichtet, andererseits Staat und Gesellschaft. In Zeiten knapper finanzieller Mittel ist der öffentliche Auftrag an die Sozialhilfe nicht klar fassbar, sondern konsensabhängig. Bei der Revision der Richtlinien orientierte sich die SKOS an übergeordneten Zielen wie

- Achtung der Menschenrechte
- Gewährleistung der verfassungsmässigen Grundrechte
- Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes

Aufgrund dieser Ziele ergibt sich, dass die materielle Existenzsicherung durch die Sozialhilfe nicht nur das nackte Überleben ermöglichen darf, sondern den finanziell Schwachen auch die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen muss. In den neuen «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» umschreibt die SKOS das soziale Existenzminimum und legt es betragsmässig fest. Die Schweizerische Konferenz der Sozialdirektoren- und -direktorinnenkonferenz (früher Fürsorgedirektorenkonferenz FDK) empfiehlt den Kantonen, die neuen Richtlinien der SKOS anzuwenden.

Mit materieller Hilfe allein erfüllt die Sozialhilfe ihren Auftrag nicht. Dazu gehört ebenfalls eine professionelle Beratung. Ein rein auf den Geldbeutel beschränktes Anreiz- und Sanktionssystem reiche nicht aus, betonte Andrea Ferroni. Immer deutlicher zeigt sich, dass infolge der Strukturkrise in der Wirtschaft die Sozialhilfe noch ein drittes Element einbeziehen muss: die soziale und berufliche Integration über Programme.

Im Kongresshaus stellten sich an einem Infomarkt verschiedene Integrationsprogramme aus allen Regionen der Schweiz vor. Im Auftrag der SKOS hat Sozialforscher Kurt Wyss eine Dokumentation zusammengestellt, die den Stand der politischen Diskussion in den Kantonen aufzeigt und bestehende Projekte beschreibt. Leistungs- und Gegenleistungsmodelle in der Sozialhilfe zielen darauf ab, Langzeitarbeitslosen zu «Arbeit statt Fürsorge» zu verhelfen. In der Deutschschweiz werden Projekte möglichst nahe dem primären Arbeitsmarkt angesiedelt, um die Wiedereingliederung zu fördern. In zweiter Linie werden ebenfalls Plätze in einem ergänzenden Arbeitsmarkt für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose angeboten, wobei bei diesen Plätzen nicht die berufliche Reintegration, sondern die Erhaltung des Selbstwertgefühls im Vordergrund steht. In der Romandie fand das «revenue minimum d'insertion» Eingang in kantonale Sozialhilfegesetze. Dieses Eingliederungsmodell lehnt sich stärker an Sozialversicherungs-Modelle an.

In der nächsten Ausgabe der «ZeSo» werden wir über die Kongresshaus-Tagung ausführlicher berichten.

*cab*